

# Gemeinde Erligheim

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

## **Satzungsbeschluss und Inkrafttretens des Bebauungsplanes "Aichert II" - 2. Änderung sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim hat am 11.12.2025 in einer öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan "Aichert II" – 2. Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 165/2 und den nördlichen Teil des Flurstücks 165/4. Der untenstehende Kartenausschnitt zeigt den Bebauungsplan samt räumlichem Geltungsbereich



Der Bebauungsplan "Aichert II" – 2. Änderung und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11.11.2025 treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Textteil, der Planteil und die Begründung zum Bebauungsplan sowie den örtlichen Bauvorschriften, einschließlich des Fachgutachtens zu Geruchsmissionen, können im Rathaus der Gemeinde Erligheim, Rathausstraße 7, Zimmer 09 während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Erligheim unter <https://www.erligheim.de/website/de/digitales-rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Erligheim, den 19.12.2025

Rainer Schäuffele

Bürgermeister